

Verein
Ehemalige Ahlemer Fachschüler
für Gartenbau und Floristik e.V.
gültige Satzung vom September 1984
mit aktualisierter Anschrift



Satzung des Vereins

„Ehemaliger Ahlemer Fachschüler für Gartenbau und Floristik e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Ehemalige Ahlemer Fachschüler für Gartenbau und Floristik e.V. Er setzt die Tradition des Vereins der Freunde und ehemaligen Schüler der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau e.V., Ahlem bei Hannover, fort.

2. Sitz: 30453 Hannover

Heisterbergallee 8

Telefon: 0511/40049830 Fax: 0511/4004 98 59, Email: info@ehemalige-ahlemer.de

3. Zweck des Zusammenschlusses ist ...

- a) die Zusammengehörigkeit von Schülern und Vereinsmitgliedern zu fördern,
- b) die Weiterbildung seiner Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern und
- c) die Fachschule für Gartenbau und Floristik der Justus-von-Liebig-Schule Hannover sowie die Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Ahlem ideell und materiell zu unterstützen, soweit es im fachlichen Interesse sinnvoll erscheint.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976.

§ 2 Mitgliedschaft *

Schüler und Ehemalige der o. g. Fachschule, sowie Freunde und Förderer können Mitglieder werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsführung zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

***Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.**

§3 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.
2. Die Beitragshöhe wird von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt.
3. Der Beitrag wird in der Regel zu Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) fällig, bei Schulabgängern erst im folgenden Geschäftsjahr. Bei 6-monatigem Rückstand wird der Jahresbeitrag kostenpflichtig per Nachnahme erhoben.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem 1. Kassenwart,
 - e) dem 2. Kassenwart.
2. Der Vorstand wird unterstützt durch einen Beirat aus:
 - a) den Vertretern der an der Fachschule befindlichen Fachsparten,
 - b) dem Vertreter der Freunde und Förderer,
 - c) einem Vertreter des Lehrerkollegiums.
3. Ferner haben Sitz und Stimme nach persönlicher Zustimmung:
 - a) der Leiter der Justus-von-Liebig-Schule, Hannover,
 - b) der Leiter der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, Ahlem.
4. Vorstand und Beirat werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist ebenso wie eine begründete vorzeitige Abwahl zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende:

Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter, der zweite Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar ist jeder der beiden befugt, gemäß §26 BGB den Verein zu vertreten.

Der erste Vorsitzende und - im Verhinderungsfalle – sein Stellvertreter leiten die Versammlungen, sorgen für die Durchführung gefasster Beschlüsse und laden zu ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlungen ein, ebenso zu Sitzungen

des Vorstandes und des Beirates.

2. Der Geschäftsführer:

Der Geschäftsführer besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Dabei kann er sich nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden einer Kraft (Schreibkraft) bedienen.

Er hat bei allen Versammlungen und Vorstandssitzungen ein Ergebnisprotokoll zu führen.

Des Weiteren koordiniert er Veranstaltungen und Exkursionen des Vereins, soweit eine Übernahme dieser Aufgaben durch Dritte nicht sinnvoll erscheint.

3. Der Kassenwart:

Der 1. Kassenwart - und mit seiner Zustimmung - der 2. Kassenwart sind inkassoberechtigt.

Sie sind gehalten und berechtigt, in gegenseitiger Abstimmung für pünktlichen Beitragseingang zu sorgen, die Kasse ordnungsgemäß zu führen, mindestens einmal jährlich Bericht über die Kasse zu erstatten und nach Abstimmung mit dem Gesamtvorstand die Gelder zum Wohle des Vereins zu verwalten.

4. Der Beirat, sowie die Leiter von Schule und Lehr- und Versuchsanstalt bilden den erweiterten Vorstand. Sie haben die Aufgabe und das Recht, den Vorstand bei der Wahrnehmung seines Auftrages zu unterstützen.

§ 6 Versammlungen

Mindestens einmal im Jahr ist eine Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Weitere Versammlungen können im Bedarfsfall einberufen werden.

Die Einladung zur Hauptversammlung muss ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgen, d. h. 14 Tage vorher (Poststempel).

Die Hauptversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Die Hauptversammlung wählt die Kassenprüfer.

Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden gemeinsam zu unterschreiben.

§ 7 Abstimmung und Wahlen

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder mit ihrer persönlichen Stimme.

Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich für die Festsetzung der Beitragshöhe, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die auf Hauptversammlungen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung solche Personen ernennen, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden. Er ist nur fristgerecht, d. h. spätestens am 30. 9. d. J. zum Jahresschluss, möglich. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über eine Berufung gegen den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung. Mit Austritt bzw. Ausschluss verliert ein Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung erfolgen. Die Auflösung muss mit der Einladung angekündigt sein. Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit, der auf der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder, erforderlich. Eine Auflösung ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein eventuelles Vermögen des Vereins ist zu verwenden...

- a) für die Erledigung der Auflösung,
- b) für die Abfindung eventueller Verbindlichkeiten,
- c) als Zuwendung zu je 1/2 für
 1. die Fachschule,
 2. Ausbildungsförderungsmaßnahmen des Berufsstandes.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen und Neufassungen dieser Satzung sind nur auf Hauptversammlungen möglich. Zu einer Änderung ist ein 2/3-Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die vorliegende Satzung, die einer Neufassung entspricht, setzt die Satzung des Vereins der Freunde und Ehemaligen Schüler der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, Ahlem bei Hannover, vom 3. 2. 1965 außer Kraft.

